

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Im Rahmen der 2. Lesung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung sowie der Kirchengemeindevahlordnung erhielt die Kirchenleitung den Auftrag, eine Vorlage für die Einräumung des passiven Wahlrechts für Jugendliche zur Frühjahrssynode 2013 zu erarbeiten (Beschluss Nr. 6 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN).

Wie bereits von den Mitgliedern des Rechtsausschusses in den synodalen Beratungen vorgetragen, bestehen gegen eine Herabsetzung des Alters für die Wählbarkeit allerdings große Bedenken.

Zunächst liegt überall in der EKD das Alter für die passive Wählbarkeit bei 18 Jahren. Wie eine Nachfrage beim Kirchenamt der EKD ergab, ist dort auch keine andere Landeskirche bekannt, die derzeit über eine Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht nachdenkt.

Zudem sind die Rahmenbedingungen des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger als für alle geltendes Recht im Sinne des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3, Satz 1 WRV zu beachten. Deshalb müsste bei einer Wählbarkeit Minderjähriger, wie bereits in der synodalen Debatte dargelegt, mit geregelt werden, dass Minderjährige von der Außenvertretung der Kirchengemeinde in jedem Fall ausgeschlossen sind und keinerlei Vorsitz- und Stellvertretungspositionen überall dort übernehmen dürften, wo tatsächlich rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, für die im Schadensfall eine Haftung in Betracht käme. Das beträfe nicht nur den Kirchenvorstand selbst, sondern auch beschließende Ausschüsse und beschließende Organe kirchengemeindlicher Einrichtungen. Auch die Erteilung einer Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen müsste ebenso ausgeschlossen werden wie die Betrauung mit den Aufgaben als Finanz- oder Liegenschaftsbeauftragte und die Tätigkeit als Kollektenrechner oder -rechnerin wegen der Schadensersatzpflicht nach § 11 KollVO. Eine derartige Regelung erscheint so kompliziert, dass in der praktischen Anwendung in den Kirchengemeinden Fehler sowohl zu Lasten der Kirchengemeinden als auch zu Lasten der Minderjährigen vorprogrammiert sein dürften.

Auch das Erreichen der Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahrs berechtigt die Jugendlichen nur dazu, über ihr religiöses Bekenntnis zu entscheiden (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung) und ist daher keine rechtliche Grundlage für eine rechtsgeschäftlich wirksame Mitarbeit im Kirchenvorstand.

Im Übrigen müsste bei einer derartigen Regelung mitgeregelt werden, wie die Sorgerechtsinhaber mit ihrem nach § 107 BGB erforderlichem Einverständnis in rechtsgeschäftliche Tätigkeiten ihrer Kinder einzubeziehen sind.

Zudem sind die Fälle zu bedenken, in denen die beiden Ausschlussregelungen für Minderjährige und für geringfügig bei der Kirchengemeinde beschäftigte Kirchenvorstandsmitglieder nach § 27 Absatz 8 KGO kumulieren. Vielfach bestehen Kirchenvorstände mit einer Mindestbesetzung von vier Mitgliedern. Was, wenn nur für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht wählbare Kirchenvorstandsmitglieder ge-

wählt werden? Weder die Erstellung der Kandidatenliste noch das Wahlverhalten lässt sich letztlich steuern.

B. Lösung

Die Kirchenleitung schlägt daher vor, dass ab 2015 auch in Kirchenvorstände zwei Jugenddelegierte berufen werden können.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Theologischen Ausschuss und Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung der Kirchensynode beraten worden.

C. Zu den Regelungen

1. Die Ermöglichung für Kirchenvorstände, auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses Jugenddelegierte zu berufen, würde flächendeckend eine Einbindung Jugendlicher in die Kirchenvorstandsarbeit bedeuten und ließe sich stringent über die Dekanatssynoden – für die ein ähnlicher Antrag in der 1. Lesung der DSO formuliert wurde – bis zur Kirchensynode ausgestalten, ohne dass hierbei die oben genannten rechtlichen Probleme entstehen würden. Mit Eintritt der Volljährigkeit würden die Jugenddelegierten Stimmrecht erhalten.

Diese Regelung nutzt die durch die §§ 8 – 14 der Kinder- und Jugendordnung (KJO) für die Kirchengemeinden verbindlich vorgegebene Struktur der Beteiligung Jugendlicher, in dem der Kinder- und Jugendausschuss dem Kirchenvorstand Jugenddelegierte vorschlägt.

2. Die übrigen Gesetzesänderungen betreffen Formulierungen, die die praktische Handhabbarkeit und Rechtsklarheit erhöhen sollen.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Kirchenleitung

synodale Ausschüsse Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

G. Anlagen

- Synopse zum Kirchengesetz
- § 5 Gesetz über religiöse Kindererziehung
- §§ 106-113, 165, 828, 829, 1629 BGB zum Minderjährigenrecht
- Auszug aus der KJO, §§ 8 – 14
- geltende KGO und KGWO.

Referentin:

Oberkirchenrätin Zander

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
und der Kirchengemeindevahlordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „§ 29a Jugenddelegierte“ eingefügt und nach der Angabe „§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister“ die Angabe „§ 56 Erstmalige Berufungen von Jugenddelegierten“ angefügt.
2. § 27 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die
 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder
 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeindetätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“
3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Jugenddelegierte**

- (1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses vom Kirchenvorstand berufen. Sie müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber erforderlich.
 - (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden.
 - (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“
4. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 5. Nach § 55 wird folgender § 56 angefügt:

**„§ 56
Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten**

Jugenddelegierte nach § 29a können erstmals ab dem 1. September 2015 berufen werden.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindevahlordnung**

§ 4 der Kirchengemeindevahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.
2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlichen Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Begründung:

1. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Zu 1. Inhaltsverzeichnis

Durch diese Regelung wird das amtliche Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu 2. § 27 Absatz 8 KGO

Die Formulierungen in § 4 Absatz 2 Nummer 1 KGWO und in § 27 Absatz 8 KGO enthalten zwei verschiedene Tatbestände. Die praktische Handhabbarkeit würde erhöht, wenn in § 27 Absatz 8 KGO beide Fälle durch verschiedene Nummern getrennt beschrieben werden.

Zu 3. § 29 a Jugenddelegierte

Die Regelung basiert auf der Regelung des § 34 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode, da diese Regelung sich in der Praxis der Kirchensynode bewährt hat. Die vorgeschlagene Regelung ist so gefasst, dass Kollisionen zu Lasten der Minderjährigen oder der Kirchengemeinde mit den Rahmenbedingungen des staatlichen Minderjährigenrechts vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht entstehen können, da minderjährige Jugenddelegierte nur Teilnahme- und Rederecht, nicht aber Stimmrecht haben. Stimmrecht würde ihnen erst mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen, d.h. automatisch, zuerkannt werden. Sie würden dann ihre Mitarbeit im Kirchenvorstand als stimmberechtigte Mitglieder fortsetzen. Sie wären neben den gewählten, den berufenen und den Mitgliedern Kraft Amtes eine vierte Kategorie von Mitgliedern des Kirchenvorstands und würden z.B. bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der gesetzlichen Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder außen vor bleiben. Bis auf die Volljährigkeit müssen auch Jugenddelegierte alle Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 4 KGWO erfüllen.

Zu 5. § 56 Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten

Durch die in § 56 geregelte Übergangsregelung würde die Berufung von Jugenddelegierten nach der nächsten Kirchenvorstandswahl 2015 ermöglicht.

2. Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Zu § 4 Absatz 1 und 2

Die Wählbarkeit in § 4 Absatz 1 vom Beginn der Amtszeit statt vom Amtsantritt abhängig zu machen ist notwendig, da nur der Beginn der Amtszeit – und nicht der Zeitpunkt des persönlichen Amtsantritts – zu dem Zeitpunkt, zu dem über eine Zulässigkeit einer möglichen Kandidatur entschieden werden muss, genau bestimmbar ist. Zudem ist zur Klarstellung das nach BGB erforderliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Kandidatur Minderjähriger aufzunehmen.

Die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 KGWO bedeutet, dass mehr als geringfügig Beschäftigte anderer kirchlicher Einrichtungen, die in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht wählbar sind. Die vorgeschlagene Änderung stellt darauf ab, dass Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen nur dann nicht wählbar sind, wenn sie im Umfang von mehr als einer geringfügigen Beschäftigung in der entsprechenden Kirchengemeinde tätig sind. Sind sie in geringerem Umfang in der Kirchengemeinde tätig, wären die Personen aufgrund der vorgeschlagenen Änderung wie geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst wählbar.

Synopse zur Änderung von Kirchengemeindeordnung und Kirchengemeindewahlordnung	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengemeindeordnung Vom 24. November 2012</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung Vom.....</p> <p>Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, <u>die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung</p> <p>Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. S. 38) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „§ 29a Jugenddelegierte“ eingefügt und nach der Angabe „§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister“ die Angabe „§ 56 Erstmalige Berufungen von Jugenddelegierten“ angefügt. 2. § 27 Absatz 8 wird wie neu gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die <ol style="list-style-type: none"> 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode</p> <p style="text-align: center;">§ 34 GO der Kirchensynode</p> <p>(1) <i>An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.</i></p> <p>(2) <i>Jugenddelegierte können wie Synodale</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen.</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.</i></p>	<p>3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 29a Jugenddelegierte</p> <p>(1) <u>An den Sitzungen des Kirchenvorstands können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses vom Kirchenvorstand berufen. Sie müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</u></p> <p>(2) <u>Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden.</u></p> <p>(3) <u>Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“</u></p>
<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung überschritten wird.</p>	<p>4. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.</p>
	<p>5. <u>„§ 56. Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten. Jugenddelegierte nach § 29a KGO können erstmals ab dem 1. September 2015 berufen werden.“</u></p>

<p style="text-align: center;">Kirchengemeindewahlordnung Vom 24. November 2012</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung</p>
<p>§ 4 Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>zum Amtsantritt</u> das 18. Lebensjahr vollendet haben,2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechungen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen <u>aufgrund</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.	<p>§ 4 der Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>zu Beginn der Amtszeit</u> das 18. Lebensjahr vollendet haben, <u>sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,</u>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. <p>Sie sollen konfirmiert sein.“</p> <p>2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:<ol style="list-style-type: none">„1. Gemeindemitglieder, die <u>im Umfang</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen <u>in der Kirchengemeinde im Umfang</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“b) Die bisherigen Nummern 2 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.</p>
--	---

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Vom 15. Juli 1921

(RGBl. S. 939), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

....

§ 5

1 Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. 2 Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 106 BGB Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 BGB Vertragsschluss ohne Einwilligung

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 BGB Widerrufsrecht des anderen Teils

- (1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.
- (2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111 BGB Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112 BGB Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

§ 113 BGB Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 165 BGB Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 828 BGB Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.
- (2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.
- (3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1629a BGB Beschränkung der Minderjährigenhaftung

- (1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufung sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.
- (3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.
- (4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

Auszug aus der Ordnung für Kinder- und Jugendarbeit (KJO)

Abschnitt 2

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich

§ 8

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) 1 Jede Kirchengemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. 2 Sie nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

(2) 1 Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde. 2 Er arbeitet mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

(3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde geschieht auf der Grundlage der Präambel und der in § 6 genannten Aufgaben.

(4) 1 Die Kirchengemeinde soll mit anderen Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen zusammenarbeiten. 2 Sie soll Jugendhilfemaßnahmen, die sie selbst nicht leisten kann, bei anderen Trägern der Jugendhilfe anregen.

(5) 1 Kirchengemeinden im Nachbarschaftsbereich können die Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam wahrnehmen. 2 Die Kirchenvorstände stellen für die gemeindeübergreifende Arbeit die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

§ 9

Organisationsformen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

1 Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf gemeindlicher Ebene und im Nachbarschaftsbereich von Kirchengemeinden soll der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde bzw. in Absprache die Kirchenvorstände aus Nachbarschaftsbereichen eine angemessene Form der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. 2 Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Kinder- und Jugendausschuss,
- Gemeindejugendvertretung,
- Kinder- und Jugendversammlung.

Die genannten Organisationsformen können für Gemeinden im Nachbarschaftsbereich gemeinsam gebildet werden.

§ 10

Kinder- und Jugendausschuss

(1) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. 2 Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. 3 Er soll die Vorschläge der Gemeindejugendvertretung und der Kinder- und Jugendversammlung berücksichtigen.

(2) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. 2 Die Aufgaben des Kindergartenausschusses bleiben unberührt.

(3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses gehören insbesondere:

1. Beratung des Kirchenvorstandes in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien; hierzu kann der Ausschuss Anträge stellen;
2. Beratung, Verabschiedung und Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche;
3. Planung und Koordination der Arbeit zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Entgegennahme deren Jahresberichts;
4. Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume sowie der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenvorstandes; der Ausschuss kann auch Vorschläge zur Haushaltsaufstellung machen;
5. Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
6. Einladung zur Kinder- und Jugendversammlung.
7. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen;
8. Stellungnahmen zu kirchlichen und politischen Fragen der Jugendhilfe.

§ 11

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses

(1) In den Kinder- und Jugendausschuss können bis zu elf Mitglieder aus der gemeindlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen werden, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendsozialarbeit, schulbezogene Arbeit, Förderung der Erziehung, Maßnahmen des Jugendschutzes, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen und Aufgaben entsprechend dem SGB VIII.

(2) Außerdem sollen dem Kinder- und Jugendausschuss angehören:

- bis zu zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes,

- die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) 1 Die Mehrheit der Mitglieder soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. 2 Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

§ 12

Arbeitsweise des Kinder- und Jugendausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. 2 Die oder der Vorsitzende lädt in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung ein.

(3) Auf begründeten Wunsch von mindestens zehn Kindern oder Jugendlichen soll der Kinder- und Jugendausschuss einberufen werden.

(4) Der Kinder- und Jugendausschuss tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.

(5) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2 Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. 3 Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Der Kinder- und Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

§ 13

Gemeindejugendvertretung

(1) In der Kirchengemeinde wird nach Möglichkeit eine Jugendvertretung eingerichtet, die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses übernehmen soll.

(2) 1 Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden von der Kinder- und Jugendversammlung (§ 14) für jeweils zwei Jahre gewählt. 2 Gewählt werden können Jugendliche, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeindejugendvertretung werden vom Kirchenvorstand in einer Satzung festgelegt.

§ 14

Kinder- und Jugendversammlung

(1) Der Kinder- und Jugendausschuss lädt in Absprache mit dem Kirchenvorstand die Kinder und Jugendlichen der Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen zu einer Kinder- und Jugendversammlung ein, berichtet über seine Arbeit und führt einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) 1 Die Kinder- und Jugendversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. 2 Der Kirchenvorstand berichtet der Kinder- und Jugendversammlung über deren Bearbeitung.

(3) 1 Die Kinder- und Jugendversammlung wählt die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat. 2 Sie macht Vorschläge für die Besetzung des Kinder- und Jugendausschusses sowie anderer Gremien.

Ausfertigung

**Kirchengesetz
zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und
der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom 24. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen
- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

Abschnitt 2

Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindegliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht

- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden

- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Abschnitt 3

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

- § 45 Aufsicht
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 49 Ersatzvornahme

- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands
- Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe
- § 53 Einspruch und Beschwerde
- Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1 Begriff und Rechtsstellung

(1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

§ 2 Kirchengemeindeformen

(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren

Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

§ 3 Name

Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung

(1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 5 Pfarrdienstordnung

(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatsynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

§ 6

Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten

(1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 7

Gottesdienstordnung

(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Pfarramtliche Verbindung

(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten

die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 9

Einrichtungen der Kirchengemeinde

Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 10

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2

Die Gemeindeglieder

§ 11

Mitgliedschaft in der Kirche

(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglieder nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglieder ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 12

Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

§ 13

Vornahme von Amtshandlungen

(1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14

Teilhabe am Gemeindeleben

Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

§ 15

Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied

(1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Abschnitt 2

Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben

§ 16

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens

im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

§ 17

Wahrung der kirchlichen Ordnungen

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18

Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Ände-

rung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19

Gemeindemitgliederverzeichnis

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20

Grundstücksverwaltung und Hausrecht

(1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzuliegen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21

Dienstaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23 Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,
3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)

eingeladen werden.

(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindeglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatsynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindegewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24 Amtszeit und Einführung

(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst einge-

führt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26 Einberufung der ersten Sitzung

Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

§ 27 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähl-

tes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

§ 28

Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

§ 29

Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 30

Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32

Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren.

Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

§ 34

Grenzänderung

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35

Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37

Interessenwiderstreit und Befangenheit

(1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hö-

ren. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatsynodalvorstand.

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 38

Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die

Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39

Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tages-

ordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

§ 40 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Ab-

satz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 43 Umlaufbeschluss

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu

diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45 Aufsicht

(1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

(1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Dekanatsynodalvorstand zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchen-

vorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;

17. Kirchengemeindesatzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48

Beanstandung und Anordnungsbefugnis

(1) Werden dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen des Kirchenvorstands bekannt, so beanstanden sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50

Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern

Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51

Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 52

Auflösung des Kirchenvorstands

(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

**Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe**

§ 53

Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**§ 55
Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

Artikel 2

Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO)

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1	Grundsatz
§ 2	Wahlrecht
§ 3	Wählerverzeichnis
§ 4	Wählbarkeit
	Abschnitt 2 Wahlvorbereitung
§ 5	Benennungsausschuss
§ 6	Wahlvorschlag
§ 7	Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands
§ 8	Einheitswahl
§ 9	Bezirkswahl
§ 10	Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags
§ 11	Bekanntgabe des Wahlvorschlags
§ 12	Prüfung der Wahlunterlagen
§ 13	Wahlbenachrichtigung
§ 14	Vorstellung der Kandidierenden
	Abschnitt 3 Wahl
§ 15	Wahlvorstand
§ 16	Wahltermin
§ 17	Wahllokale und Wahlzeit
§ 18	Stimmzettel
§ 19	Briefwahl
§ 20	Wahlergebnis
§ 21	Wahlprüfung
§ 22	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel
§ 23	Verfahren bei ungültigen Wahlen

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 25 Übergangsbestimmungen

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Grundsatz**

(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

**§ 2
Wahlrecht**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,
1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

**§ 3
Wählerverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zum Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.
4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2 Wahlvorbereitung

§ 5

Benennungsausschuss

(1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 6

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgesprochenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 7

Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6,

bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8,

bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10,

bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12,

bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14,

über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 8

Einheitswahl

Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

§ 9

Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

§ 10

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk

angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 12

Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist endgültig.

§ 13

Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 14

Vorstellung der Kandidierenden

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

Abschnitt 3 Wahl

§ 15 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder rich-

tet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.

§ 16 Wahltermin

Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

§ 17 Wahllokale und Wahlzeit

(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der

Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmgleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 23

Verfahren bei ungültigen Wahlen

(1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigefügt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

Artikel 4

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.

(2) Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.

(4) In § 16 Absatz 3 Satz 4 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2011 (ABl. 2012 S. 15), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung“ ersetzt.

(5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

(7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.

(8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. ##), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 7 Kirchengemeindegewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung)“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r